

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 3 (1856)

51 (16.12.1856) [laut Vorlage 15.12.1856]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-465635](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-465635)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1856. Dienstag, 15. December. №. 51.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Tannenbäume zum Weihnachtsfest dürfen hier nicht anders zu Markt oder zum Verkauf gebracht werden, als mit einem vom Bauervogt ausgestellten und vom Amte approbirten Schein über die Rechtmäßigkeit des Besizes. Verdächtige Verkäufer junger Tannenbäume werden angehalten, und wenn sie sich wegen des rechtmäßigen Besizes der Tannen nicht legitimiren können, zur Untersuchung gezogen werden. (Regierungsverfügung vom 9. und 19 December 1825.) (December 2.)

2) Der Arbeiter Johann Friedrich Christoph Spundflasch im hiesigen Stadtgebiet ist als Auskündiger des dritten Bezirkes des Stadtgebiets bestellt und verpflichtet. (December 11)

3) Das von der Wittve des weil. Kaufmanns Christian Friedrich Lübking hieselbst, Christine Eleonore, geb. Hedden am 4. October 1847 vor dem Stadtmagistrate errichtete Testament soll nach erfolgtem Ableben derselben am Donnerstag d. 18 Dec. d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause publicirt werden. (December 12.)

4) Als Bürger sind aufgenommen: Kaufmann Johannes Adolph Herrmann Westkamp und Wagenfabrikant Johann Wilhelm Sturm aus Elsfleth.

5) Als Vormund ist bestellt: über weil. Kaufm. G. Westkamp hieselbst minderjährige Kinder, der Kaufmann Gerhard Kollstede; als Curator über das den Kindern des weil. Schlachtermeisters Steinfeld hieselbst angefallene Vermögen: der Kaufmann Carl Troebner.

6) Gefunden: 1 Packet baumwollen Besagband, 4 Frauenhemde, rothgezeichnet mit Namen und Zahl, 2 Schürzen, 1 Bund Feilen, 1 Scheere.

Stadtrath.

Sizung vom 12. Decemb. Die vom Stadtmagistrat vorgeschlagene Ansetzung verschiedener bürgerliches Gewerbe treibender Nichtbürger zur Nahrungsabgabe wird mit einer kleinen An-

derung genehmigt. Eine minderjährige Gemeindeangehörige, die noch im älterlichen Hause wohnt, aber selbstständig durch Unterricht-geben erwirbt ohne Bürgerin zu sein, wird auf Antrag des Stadt-
magistrates vom Stadtrath von der Nahrungsabgabe freigelassen, da die Nahrungsabgabe nur für nicht Gemeindeangehörige berechnet sei. — Ebenso werden in Betreff Ansetzung einiger zum Theil bewohnter öffentlicher Gebäude zum Service- und Nachwächtergeld die Anträge des Magistrats mit geringen Aenderungen genehmigt. — Ein Gesuch um Befristung mit Erbpachtgeldern wird bewilligt. — Zur Anschaffung eines Nachtmantels für einen Polizeidiener und eines Mantels und mehrerer Uniformstücke für den Feldhüter werden 54 Thlr. nachträglich zum Voranschlage bewilligt. — In Folge Beschlusses des Stadtrathes vom 12 v. M., daß der Stadt-
magistrat fernere Versuche mache, mit der Gaskompagnie einen Vertrag über eine noch über die damals genehmigte Erweiterung hinausgehende Ausdehnung der Gasbeleuchtung abzuschließen, ist unter Mitwirkung der zwei vom Stadtrathe gewählten Beauftragten Meinardus und Zimmerm. Meyer eine fernere Vereinbarung, vor-
behältlich der Genehmigung des Stadtrathes getroffen, welche dem Stadtrath nunmehr vorliegt. Hiernach müssen vor dem 15. Sept. 1857 noch weitere 40 Gasflammen eingerichtet werden und zwar an der Staulinie 7, an der neuen Guntestraße 3, an der Post-
straße (Jordan) 3, an der Ofenerstraße 8, an der Peterstraße 9, an der neuen Wallstraße und der Neuenstraße 6, an der Mühlen-
straße 4. Die Uebernahme der Beleuchtung dauert bis zum 1. März 1876. Die Annehmer erhalten für jede Flamme und jede 1000 Beleuchtungsstunden 10 Thlr. Courant und für alle 40
Flammen außerdem einen Zuschuß von jährlich 360 Thlr Cour. Zur Bestreitung der Anlagekosten werden den Annehmern 5000 Thlr. Cour. zu 3½ % Zinsen aus der Stadtcasse dargeliehen. Im
Uebrigen gelten hinsichtlich dieser Erweiterung dieselben Bedingungen wie bei den früheren Verträgen. Die Kosten der Straßenbeleuch-
tung werden hiernach allerdings größer, als wenn nach den frü-
heren Vorschlägen statt dieser 40 Gasflammen eine Photogenbe-
leuchtung stattfinden sollte, doch spricht für das neue Project die bessere Beleuchtung an sich und die Rücksicht auf die Anwohner, welche bei Anlegung von Gasröhren auch zu Privat Zwecken Gasbeleuchtung erhalten können. Die Straßenbeleuchtung wird nach den neuen
Vorschlägen kosten:

202 Gasflammen à 10 Thlr.	2020 Thlr.
jährliche Zuschüsse aus der Stadtcasse, 150 u. 360 Thlr.	510 "
wahrscheinlicher Zinsverlust auf 11000 Thlr mit ½ %	55 "
60 Photogenlaternen in 850 Stunden, je 750 Stun- den = 17 Thlr.	1156 "
	<hr/>
	3741 Thlr.



Der Stadtrath erklärt sich mit diesem neuesten Plan einverstanden und genehmigt die Abschließung der zur Realisirung derselben nöthigen Verträge und Anleihen. Eine Ergänzung des Voranschlages ist jedoch nicht erforderlich, da in das gegenwärtige Rechnungsjahr noch keine Erhöhung der Ausgaben fällt. — Ueber die projektirte Verlängerung der Huntestraße vom Damm aus bis an die zur Ueberwegung nach dem neuen Gerichtsgebäude über den Delfestrich gelegte provisorische Brücke haben abermals Verhandlungen statt gefunden. Nach Nr. 40 S. 266 ff. d. Bl. de 1857 war in Folge des vom Stadtmagistrat auf Grund der Verhandlungen vom 29. Juni v. J. abgestatteten Berichts an die Großh. Reg. von dieser unterm 12. Septbr. d. J. zurückgeführt worden, daß die Großh. Cammer in einem Schreiben vom 5. Septbr. d. J. die in dem Bericht des Stadtmagistrats gestellten Ansprüche, wonach 1) das Areal, auf welches die Reg. Bekanntm. vom 24 Juni 1846 anzuwenden sei, auf die zur Besteinerung an die Stadt abzutretende Fläche beschränkt und 2) die Herstellung und Unterhaltung des Hunteufers von dem was städtischer Seits zu übernehmen sein werde, ganz ausgeschlossen werden soll, bestritten und eine Entscheidung der Regierung beantragt hätte. In dem Rescript Großh. Reg. vom 12. Septbr. d. J. waren zugleich die von der Cammer zur Widerlegung der fraglichen Ansprüche angegebenen Gründe mitgetheilt worden, welche im Wesentlichen darin bestehen, daß die Stadt zu der fraglichen Pflasterung verpflichtet sei, deswegen die Uebernahme derselben nicht mehr in Frage stellen, auch keine der Natur der Verhältnisse zuwiderlaufende Bedingungen stellen könne, wie sie gethan habe. Die beantragte Entscheidung sollte nach dem Reg.-Rescript bis nach erstattetem Bericht des Stadtmagistrats über das fragliche Schreiben der Cammer vom 5. Septbr. d. J. hinaus geschoben werden. Zugleich hatte die Großh. Cammer unterm 19 Septbr. d. J. dem Stadtmagistrat mitgetheilt, daß sie die Regierung um Abgabe der fraglichen Entscheidung angegangen hätte, bei der Dringlichkeit einer baldigen Instandsetzung der neuen Straße aber vorschläge, unter Vorbehalt der Rechte beider Theile einstweilen die Uebertragung des Torfplatzes und die Pflasterung desselben vorzunehmen. Der St. M. hatte diese Unterhandlungen dem Stadtrath mitgetheilt und waren darauf bei den am 24. Sept. d. J. gepflogenen Verhandlungen Beide darin einverstanden, daß ein Zwang zu Uebernahme des betreffenden Weges zur Pflasterung u. s. w. nicht vorliege und deswegen die Stadt die Bedingungen dieser Uebernahme lediglich im Wege der freien Vereinbarung mit Gr. Cammer festzustellen habe, ihr also auch durch eine Entscheidung Gr. Regierung keine Bedingungen auferlegt werden könnten. Der Stadtrath war ferner der Ansicht, daß es bei den bereits vorgeschlagenen Be-

dingungen (etwa mit Ausnahme eines aus polizeilichen Rücksichten herzustellenden Ufergeländers) sein Bewenden behalten müsse, auch das fragliche Areal nicht eher zur Pflasterung zu übernehmen sei, als bis der Stadtmagistrat sich über die weitem Verpflichtungen mit der Gr. Cammer oder den Anliegern vollständig geeinigt hätte. Auf Grund und im Sinn dieser Verhandlungen des Stadtraths hat nun der Stadtmagistrat am 21. Oktober d. J. an die Gr. Regierung berichtet und besonders hervorgehoben, daß eine Verpflichtung der Stadt zur Uebernahme der fraglichen Pflasterung überall nicht bestehe, da die Gemeindebehörde der ihr allerdings obliegenden Pflicht, für das öffentliche Interesse und das Beste der Gemeinde (also insbesondere auch hinsichtlich der Anlage von Wegen und Straßen) zu sorgen, lediglich nach ihrem auf sorgfältige Erwägung des Bedürfnisses sich stützendem Ermessen nachzukommen habe. Diese selbstständige Entscheidung habe der städtischen Gemeindebehörde nicht allein früher zugestanden, sondern sei auch die natürliche Consequenz des staatsgrundgesetzlich anerkannten Princips der Selbstverwaltung der Gemeinden, welches in der neuen Gemeindeordnung seinen Ausdruck gefunden habe. Hiernach könne es nicht zweifelhaft sein, daß weder die Eigenthümer von Privathäusern, noch der Eigenthümer öffentlicher Gebäude, der Staat, der insofern dem Privaten gleichstehe, ein Recht auf Anlegung einer zu ihren Häusern führenden Straße nicht haben, daß vielmehr die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob solche im Gemeindeinteresse anzulegen seien, lediglich der Gemeindebehörde zustehe, die unter drückenden Bedingungen lieber ganz von einer solchen Anlegung absehen, als jenen Bedingungen auf Gnade und Ungnade sich unterwerfen werde. Hiernach könnten der Stadt weder von Gr. Cammer noch von Gr. Regierung die Bedingungen für die Uebernahme der Pflasterung des fraglichen Areals vorgeschrieben werden, sondern es seien dieselben lediglich auf dem Wege freier Vereinbarung festzustellen. Zu einer etwaigen Herstellung eines Ufergeländers aus polizeilichen Rücksichten sei die Stadt, falls diese vorlägen, worüber ebenfalls zunächst der Stadtmagistrat zu entscheiden habe, bereit, übrigens müsse die Stadt ihre früher gestellten Bedingungen festhalten. Auf diesen Bericht des Stadtmagistrats hat die Gr. Regierung unterm 11./13. Novbr. d. J. dem Stadtmagistrat Abschrift eines an Gr. Cammer gerichteten Schreibens von demselben Tage zugefertigt, wonach die Gr. Regierung, wenn auch nicht schon in der Errichtung mehrerer Häuser im Garten der Cäcilienkirche, so doch in der Rücksicht auf das Gerichtsgebäude und den dadurch dort nothwendig entstehenden größern Verkehr allerdings den Anspruch begründet findet, daß zu demselben auf dem dazu offerirten Terrain von Seiten der Stadt eine gepflasterte Straße in einer diesem Verkehr entsprechenden Weise

hergestellt und diese Straße, deren Anlage im Uebrigen aber dem Ermessen der Stadt zu überlassen sein werde, gegen den Guntefluß in genügender Weise geschützt werde, jedoch die Stadt zur Herstellung dieser Straße anzuhalten so lange Bedenken trägt, als nicht das Gerichtsgebäude vollendet und seiner Bestimmung übergeben ist. Der Stadtmagistrat hat hierauf unterm 14. v. M. die Gr. Regierung um Aufklärung darüber gebeten, ob der im obigen an die Gr. Cammer gerichteten Schreiben enthaltene Passus, „daß die Straße zc. in genügender Weise gegen den Guntefluß geschützt werde“ habe aussprechen sollen, daß die Stadt verpflichtet sein solle, neben dem Fluß eine Barriere oder eine andere angemessene Abfriedigung der Straße gegen den Guntefluß herzustellen, oder ob dadurch die Verpflichtung ausgedrückt sein solle, auch den Schutz und die Unterhaltung des Flußufers zu übernehmen. Die Gr. Regierung hat die erbetene Aufklärung unterm 25./28. v. M. dahin gegeben, daß jener Passus, da in der Herstellung einer Barriere oder einer andern angemessenen Abfriedigung gegen den Guntefluß ein Schutz der Straße gegen den letztern nicht gefunden werden könne, deutlich genug den Sinn auszudrücken scheine, daß bei der Herstellung und Unterhaltung der Straße, soweit es zum Schutz derselben erforderlich sein werde, auch der Schutz und die Unterhaltung des Flußufers zufalle. Sollte übrigens demnächst auch eine Abfriedigung der Straße gegen den Fluß aus polizeilichen Rücksichten als nothwendig sich erweisen, so würde selbstredend auch diese von der Stadt hergestellt werden müssen. Der Bericht des Stadtmagistrats vom 21. Octbr., das von der Gr. Regierung unterm 11./13. v. M. dem Stadtmagistrat mitgetheilt an die Gr. Cammer erlassene Schreiben, die Anfrage des Stadtmagistrats vom 14. v. M. und das darauf erfolgte Reg.=Rescr. vom 25./28. v. M. sind dem Stadtrath mit dem Anheimgeben, ob nicht gegen den Inhalt jener Reg.=Rescripte zu recurriren sei, mitgetheilt worden und befindet der Stadtrath, daß eine schlüssige Entscheidung in denselben nicht zu finden, vielmehr eine solche nur in Aussicht gestellt sei, zu einem Recurse also eine Veranlassung nicht vorliege, daß dagegen allerdings Recurs eingelegt werden solle, falls die Gr. Regierung der Ansicht sei, daß sonst der Recurs verloren gehe. Der Stadtrath hält übrigens, auch abgesehen von den frühern Gründen, dafür, daß die Ansicht der Regierung aus dem Grunde zu verwerfen ist, weil doch auch ein anderer Weg zum Gerichtsgebäude möglich ist. Endlich beschließt der Stadtrath, den Stadtmagistrat zu veranlassen, sich mit den Anliegern der über den Torfplatz zu führenden Straße wegen der künftigen Anlegung, Unterhaltung und Reinigung derselben in Verbindung zu setzen.

A l l e r l e i.

1) Stadtmagistrat und Gemeinderath haben in einer am 24. Nov. abgehaltenen Versammlung die Statuten-Entwürfe zur Feuerordnung und Bau-Polizeiordnung nebst den von der Regierung dazu erhobenen Erinnerungen berathen. Vor der Berathung wurde beschlossen, daß die Entwürfe, wie sie aus den Beschlüssen der früheren vor dem 1. Mai d. J. bestandenen Gemeindevertretung hervorgegangen seien, im Ganzen und auch von der jetzt competenten Versammlung als die ihrigen angenommen und nur dort, wo entweder von der Regierung Bedenken gefunden oder in der Versammlung specielle Anträge gestellt würden, abgestimmt werden solle. Die Beschlüsse zu den einzelnen Artikeln mitzutheilen, würde zu weit führen, da die wenigsten Leser die ersten Entwürfe aufbewahrt haben werden und ein Abdruck der einzelnen aus dem Zusammenhange gerissenen Stellen nutzlos sein würde. In manchen Punkten gab die Versammlung den Erinnerungen der Regierung nach, in anderen blieb sie bei den früheren Beschlüssen stehen, im Allgemeinen aber zeigte sich Neigung, die allerdings weitgreifenden Befugnisse der Polizei ein wenig zu beschränken und die Privatrechte mehr in Schutz zu nehmen.

2) Leider haben sich in letzterer Zeit die Diebstähle, darunter namentlich auch die qualificirten mit Einbruch, Einsteigen u. s. w., gemehrt und es ist zu fürchten, daß einige in oder in der Nähe der Stadt ansässige Personen das Stehlen gewerbsmäßig betreiben. Wir müssen daher einige Sorgfalt dringend anrathen.

3) Im Monat November 1856 sind von den Gastwirthen der Stadt Oldenburg an 1863 Fremde 2371 Nachtquartiere ertheilt worden.

Für das mit dem 1. Januar beginnende neue Quartal werden Bestellungen auf das Gemeinde-Blatt zeitig erbeten, damit in der Zusendung keine Störung eintritt. Pränumerationspreis pro Quartal 9 Gr.

Gerhard Stalling.

Verantwortlicher Redacteur: E. Strackerjan.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.